

**Zweite Ordnung  
zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)  
des Verbundstudiengangs Maschinenbau  
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn und der Fachhochschule Bielefeld  
vom 17. August 2016**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) haben die Fachhochschule Südwestfalen und die Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) des Verbundstudiengangs Maschinenbau an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn und der Fachhochschule Bielefeld vom 26.04.2012, Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 11.05.2012, Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Bielefeld – Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld von 2012, Nr. 12, S. 95-116 in der Fassung vom 26.04.2012, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 9. April 2014, Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen, Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 11.06.2014, Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Bielefeld von 2014, Nr. 20, S. 203 in der Fassung vom 09. April 2014 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung von „§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ in die Bezeichnung „§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen“ geändert.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3 Studienvoraussetzungen**

**(1)** Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelor-Verbundstudiengang Maschinenbau wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gefordert. Diese kann durch einen Hochschulzugang als in der beruflichen Bildung Qualifizierte oder Qualifizierter gemäß den Ordnungen über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Fachhochschule Südwestfalen und an der Fachhochschule Bielefeld ersetzt werden. Näheres regelt § 49 HG.

**(2)** Trotz Vorliegens der allgemeine Zulassungsvoraussetzungen kann die Einschreibung bzw. der Studiengangswechsel versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe endgültig nicht bestanden hat.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums**

**(1)** Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Der Studienplan wird so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann. Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Absatz 5 Satz 5 HG, ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Le-

benspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt. Für Studierende mit einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

**(2)** Das Studium setzt sich aus Pflicht-, Wahlpflicht- und fakultativen Zusatzmodulen zusammen. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich, ein Wahlpflichtblock, bestehend aus vier Wahlpflichtmodulen wird aus dem Angebot der Wahlpflichtblöcke gewählt. Zusatzmodule sind freiwillig und können aus dem Studienangebot der jeweiligen Fachhochschule frei gewählt werden.

**(3)** Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 145 ECTS, einen Wahlpflichtblock im Umfang von 20 ECTS, die Bachelorarbeit im Umfang von zwölf ECTS und das Kolloquium im Umfang von drei ECTS.

Das Studienvolumen beträgt 132 Semesterwochenstunden (SWS). Hinzu kommen die Bachelorarbeit und das Kolloquium.“

4. § 7 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bekanntgabe auf den einschlägigen Online-Portalen der jeweiligen Hochschule ist ausreichend.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen**

**(1)** Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

**(2)** Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

**(3)** Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden in der Regel innerhalb von sechs Wochen getroffen.

**(4)** Auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 die Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

**(5)** Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen; das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags

**(6)** Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(7) Vereinbarungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im "learning agreement" im Rahmen des European Credit Transfer Systems sind verbindlich.

(8) Vor Aufnahme des Studiums bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gemäß § 48 Abs. 6 HG werden auf Antrag angerechnet.

(9) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(10) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 9 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Modulbeauftragten.

(11) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 4 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen sowie der Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld anzuwenden. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in den Ordnungen gemäß Satz 1 geregelt.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 11 Kompensation**

Es ist den Studierenden einmal im Studium gestattet, einen durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegten Wahlpflichtblock auszutauschen, wenn die Prüfung in einem Modul des Wahlpflichtblocks einmal nicht bestanden wurde. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.“

7. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfalle ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erbringen, welches die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und unverzüglich ausgestellt wurde. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt die Prüfung in dem betroffenen Modul als nicht unternommen.“

8. § 14 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen**

„(1) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist in der Regel über das Online-Verfahren zu beantragen. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Beantragung der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro der FH Südwestfalen oder dem Prüfungsamt der Fachhochschule Bielefeld zu erfolgen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausur, einer Klausur im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit (§ 19) oder einer Kombinationsprüfung (§ 20) beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.

(2) Bei der Beantragung der Zulassung zu den Modulprüfungen sind auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang,
- c) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

- (3)** Für die Zulassung zu den planmäßig ab dem fünften Studiensemester angebotenen Modulprüfungen müssen
- |                            |   |
|----------------------------|---|
| für das 5. Semester        | 40 ECTS aus den ersten 2 Fachsemestern  |
| für das 6. Semester        | 60 ECTS aus den ersten 3 Fachsemestern  |
| für das 7. Semester        | 80 ECTS aus den ersten 4 Fachsemestern  |
| für das 8. und 9. Semester | 100 ECTS aus den ersten 5 Fachsemestern |
- erworben worden sein.

**(4)** Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann in der Regel über das Online-Verfahren ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Fristen zurückgenommen werden:

- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 16), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 17) oder mündlichen Prüfung (§ 18) beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
- b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit (§ 19) oder einer Kombinationsprüfung (§ 20) beträgt diese Frist zwei Wochen nach Antragstellung. Ersatzweise kann einmal innerhalb der Zweiwochenfrist ein neues Thema verlangt werden.

Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Rücknahme der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro der Fachhochschule Südwestfalen oder das Prüfungsamt der Fachhochschule Bielefeld zu erfolgen.

**(5)** Beantragt eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Modul als Wahlpflichtblock und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist dieses hierdurch verbindlich als Wahlpflichtblock festgelegt. Falls das Kontingent der Wahlpflichtmodule bereits ausgeschöpft ist, wird das angemeldete Modul als Zusatzmodul eingestuft.

**(6)** Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an einer der beteiligten Fachhochschulen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind die gemäß Anlage 1 und 2 dieser Prüfungsordnung geforderten Teilnahmebescheinigungen zu erbringen. Bei einer Parallelein-schreibung in einem anderen Studiengang der Fachbereiche Maschinenbau der Fachhochschule Südwestfalen oder der Fachhochschule Bielefeld müssen bereits begonnene Prüfungsverfahren in identischen Modulen in dem Studiengang fortgeführt werden, wo sie begonnen wurden.

**(7)** Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absätzen 1, 2, 4 und 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden.

**(8)** Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

9. § 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft gemacht, dass zu Prüfende wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen, entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei diesen Entscheidungen ist der bzw. die Behindertenbeauftragte zu beteiligen.“

10. § 18 Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„**(3)** Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note sind alle Prüfenden zu hören.

**(4)** Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Geprüften im Anschluss an die mündliche Prüfung einzeln bekannt zu geben.

**(5)** Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den Geprüften.“

11. § 19 Absätze 1, 3 und Absatz 4 erhalten folgende Fassung:

„**(1)** Hausarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel 10 bis 15 Seiten Umfang, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können. Die Ausarbeitung kann durch einen mündlichen Vortrag im Umfang von 15 bis 20 Minuten ergänzt werden.

**(3)** Über Art, Umfang und zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die Prüferin oder der Prüfer im Rahmen der Maßgabe des Absatzes 1.

**(4)** Die Hausarbeit ist innerhalb einer von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten Frist abzugeben. An der Fachhochschule Bielefeld erfolgt die Abgabe im Prüfungsamt der Fachhochschule Bielefeld, an der Fachhochschule Südwestfalen bei der Prüferin oder dem Prüfer. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

12. § 20 Kombinationsprüfung entfällt.

13. In § 21 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Seminaren,“ gestrichen.

14. § 24 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) an einer der beteiligten Fachhochschulen für den Verbundstudiengang Maschinenbau eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist.“

15. § 24 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in einem gleichen oder inhaltlich nahen Studiengang.“

16. § 24 Absatz 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch in einem gleichen Bachelor-Studiengang „Maschinenbau“ oder in einem Bachelor-Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, durch endgültiges Nichtbestehen verloren hat.“

17. § 25 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Es werden zwölf Punkte nach ECTS vergeben, was einem Workload von insgesamt 300 Stunden entspricht.

18. § 25 Absatz 6, 7, 8 und 9 erhalten die folgende Fassung:

„**(6)** Die Bachelorarbeit ist von einer Professorin bzw. einem Professor sowie einem Betreuer bzw. einer Betreuerin zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bzw. dem Prüfungsbeauftragten bestimmt werden.

**(7)** Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Bachelorarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

**(8)** Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

**(9)** Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf ECTS erworben.“

19. § 26 Abs. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Einschreibung an einer der beteiligten Fachhochschulen für den Verbundstudiengang Maschinenbau nachgewiesen hat,“

20. § 30 entfällt.

21. § 32 Abs. 4 enthält folgende Fassung

„**(4)** Eine Entscheidung nach Absatz 2 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Absatz 2 Satz 4 ausgeschlossen. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens

rens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 1 nicht eingerechnet.“

22. In Anlage 1 erhält das Modul „Produktions-/Fertigungsplanung und -steuerung“ die Bezeichnung „Fertigungsplanung und -steuerung“.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01. August 2016 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – und dem Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen und das Präsidium der Fachhochschule Bielefeld aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für den Verbundstudiengang Maschinenbau vom 01. Januar 2016 ausgefertigt.

Iserlohn, Bielefeld, den 17. August 2016

Fachhochschule Südwestfalen  
Der Rektor

Fachhochschule Bielefeld  
Die Präsidentin

gez. C. Schuster

gez. I. Schramm-Wölk

Professor Dr. C. Schuster

Professorin Dr. I. Schramm-Wölk